

Das INFOHeft

für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in
Baden-Württemberg



Landesverband Baden-Württemberg e.V.



INFOHeft 1/2022

In dieser Ausgabe

Vorwort	2-3
Landesverbandstag 2022	4
Rede zum Landesverbandstag	5-12
Rechtspflögertag 2022 Berlin	13-14
Aus der Landesleitung	14-15
Vertrauensarbeitszeit	16-17
Energiepreispauschale	18-23
Bezirksgruppen	24-27
Der BDR	28

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15. und 16. Juli 2022 fand unser 17. Landesverbandstag in Stuttgart statt. In den Räumen der Sparkassenakademie konnten wir trotz anhaltender Corona-Pandemie, trotz hoher Mobilitätskosten, trotz schwieriger Verkehrssituation bei Kaiser Wetter zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, zahlreiche geladene Gäste und Besucher begrüßen. An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hierfür nochmals ausdrücklich bedanken.

Das zahlreiche Erscheinen, welches Seinesgleichen sucht und mit Blick auf andere Verbände nicht selbstverständlich ist, zeigt doch, wie wichtig Ihnen der BDR ist. Auch in der Politik kam die Festveranstaltung gut an, was die rege Beteiligung der rechtspolitischen Sprecher, aber auch der Gäste aus Politik und Gesellschaft zeigt.

Die herzlichen Worte von Frau Ministerin Gentges lassen frohes hoffen und die Festrede war eine Ode an den Beruf. Dr. Karsten Schmid - Rechtspfleger und Richter am BGH - hielt mit dem Titel *„Wir brauchen eine stetige Sorge um unseren Rechtsstaat, denn Schönwetter-Rechtsstaatler kann jeder sein!“* eine sensationelle Rede, die wirklich als Aushängeschild für unsere Berufsgruppe angesehen werden kann. Lieber Herr Dr. Schmidt, auch an dieser Stelle nochmals unseren ausdrücklichen Dank hierfür. Ihre Worte waren wohlgetroffen und wurden in aller Deutlichkeit vernommen.

Auch der BG Stuttgart gilt unser herzlicher Dank für die tolle Durchführung der Veranstaltung. Der Landesverbandstag ist nicht nur ein besonderer

Anlass zum Feiern. Regelmäßig, so auch dieses Mal, ist damit auch eine Neuausrichtung verbunden. Thomas Schummer, Lea Divshi, Stephanie Thieser und Mario Kamphoff stellten sich nach jahrelangem, erfolgreichen Einsatz für den Verband wie im Vorfelde angekündigt nicht mehr zur Wiederwahl. Mit neuem Elan und neuen Mitgliedern in der Landesleitung werden wir aber auch in Zukunft in der Lage sein, Ihre Interessen zu vertreten.

Der Sommer 2022 war nicht nur Anlass zum Feiern. Das 4-Säulen-Modell – zwischenzeitlich beschlossene Sache – hielt uns in Atem und sorgte natürlich nicht nur für Freudentänze. Das LBV hat hier angekündigt, Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit der Dezember 2022 Gehaltsmitteilung eine ausführliche Mitteilung zu den Änderungen zukommen zu lassen. Für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, aber insgesamt auch für den gesamten gehobenen Dienst ist das umgesetzte Modell schlicht enttäuschend. Wir können Ihren Unmut liebe Kolleginnen und Kollegen verstehen. Blickt man auf das Umgesetzte, kommt der gD insgesamt schlecht weg. Im Hinblick auf das zu beachtende Abstandsgebot, aber auch im Hinblick auf die aktuelle Teuerung in allen Bereichen werden wir uns an allen Stellen dafür einsetzen, dass in Zukunft der gD und die Kolleginnen und Kollegen im Speziellen in Zukunft nicht leer ausgehen werden.

Auch das Thema Nachwuchsgewinnung ist eines, welches uns bewegt. Dabei sind die Nachwuchssorgen nicht nur bei uns enorm. Es gibt nahezu keine Sparte, bei der man sich über ausreichend Nachwuchs freuen kann. *„Bis 2030*

fehlen dem öffentlichen Sektor mehr als eine Million Fachkräfte. Diese Prognose stellt eine aktuelle Studie des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens PwC Deutschland auf.“

(Quelle: [https://](https://www.derneuekaemmerer.de/personal/karriere/fachkraeftemangel-spitzt-sich-zu-22712/)

www.derneuekaemmerer.de/personal/karriere/fachkraeftemangel-spitzt-sich-zu-22712/). Dies zeigt, wie dringend in den Sektor investiert werden muss. Dabei liegt uns natürlich das Interesse unsere Berufsgruppe insbesondere am Herzen. Nicht nur dass Nachwuchs fehlt – auch das Bestandspersonal ist zu stark dezimiert bzw. die Arbeitsbelastung für das vorhandene Personal zu hoch. Die Themen sind hier vielfältig und wir bleiben für Verbesserungen am Ball. Weiterhin ist uns ein Anliegen, dass die Rahmenbedingungen weiter verbessert und ausgebaut werden. Auch das Thema Vertrauensarbeitszeit bleibt für uns relevant. Auch wenn uns hier der EuGH und das BAG weitere Steine in den Weg gelegt haben, bleiben wir davon überzeugt, dass angesichts der sachlichen Unabhängigkeit und der Rechtsstellung des Rechtspflegers eine Vertrauensarbeitszeit als Optionsmodell möglich bleiben muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach einer langen Durststrecke bedingt durch Corona blicken wir nun zuversichtlicher in die Zukunft. Persönliche Treffen, der persönliche Kontakt und

natürlich auch die ein oder andere Veranstaltung in den Bezirksgruppen können nun wieder stattfinden. Lassen Sie uns die Gelegenheit nutzen und wieder enger zusammenrücken und im Austausch bleiben. Angesichts eines Krieges in Europa und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Lage wird uns die Arbeit nicht zu knapp werden – im Gegenteil. Nur durch einen engen Zusammenhalt können wir Rechtspfleger nachhaltig unsere Interessen vertreten!

Wir freuen uns, dass Sie mit uns unsere ehrenamtliche Arbeit für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Land unterstützen – jede einzelne Stimme zählt im Ringen um weitere, dringend notwendige Verbesserungen für unseren Berufsstand!

Abschließend wünscht Ihnen die gesamte Landesleitung des BDR eine ruhige, besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut in das Neue Jahr!

Ihr
Timo Haußer



Liebe Mitglieder,

wir freuen uns immer über Beiträge für die Info oder den Newsletter.

Ihre Beiträge richten Sie einfach an:

Julia Bayersdorfer, Landgericht Ellwangen (Julia.Bayersdorfer@LGEllwangen.justiz.bwl.de)

oder auch an

Stefan Lissner, AG Konstanz (Lissner@AGKonstanz.justiz.bwl.de)

Landesverbandstag 15.07.-16.07.2022 in Stuttgart

Am 15. und 16. Juli 2022 fand unser 17. Landesverbandstag in Stuttgart statt. In den Räumen der Sparkassenakademie konnten wir trotz anhaltender Corona-Pandemie, trotz hoher Mobilitätskosten, trotz schwieriger Verkehrssituation bei Kaiser Wetter zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, zahlreiche geladene Gäste und Besucher begrüßen. Die hohe Teilnahmezahl zeigt, wie wichtig die nur alle 4 Jahre stattfindende Veranstaltung ist und zeigt von deren Bedeutung.

Der Festakt am Freitagnachmittag konnte so als voller Erfolg verbucht werden. Dies zeigten bereits die zahlreichen und mehr als positiven Rückmeldungen. Dr. Karsten Schmidt, seines Zeichens nicht nur Richter am Bundesgerichtshof, sondern auch Diplom-Rechtspfleger, konnte die Menge mit seiner Festrede begeistern. Auch die zahlreichen Gäste aus Politik und Justiz konnte er überzeugen. Die politischen Vertreter zeigten sich aufgeschlossen und interessiert und die berechtigten Interessen der Kolleginnen und Kollegen konnten einmal mehr nicht nur beim offiziellen Teil, sondern auch beim sich anschließenden gemütlichen Beisammensein weiter gefördert werden. Der Delegiertentag am Samstag stand ganz unter



Die neue Landesleitung des BDR

das Bild zeigt (v.l.n.r.): Maike Schäfer, Julia Bayersdorfer, Sandra Wagner, Timo Haußer, Stefan Lissner, Michael Spindler, Nicole Herrmann

dem Zeichen einer konstruktiven Zukunftsausrichtung des Verbandes. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die virtuellen Möglichkeiten des heutigen Zeitalters sind und so wurde insoweit unsere Satzung auch zukunftsfest geschnürt. Auch eine personelle Neuausrichtung fand statt. Thomas Schummer, Lea Divshi, Stephanie Thieser und Mario Kamphoff stellten sich nach jahrelangem, erfolgreichen Einsatz für den Verband wie im Vorfelde angekündigt nicht mehr zur Wiederwahl. Wir danken den ausgeschiedenen Mitgliedern für Ihren unermüdlichen Einsatz für den Verband und wünschen sowohl für den weiteren beruflichen, als auch privaten Werdegang viel Erfolg.

Neu in der Landesleitung sind die Mitglieder Maike Schäfer, Julia Bayersdorfer, Michael Spindler und Nicole Herrmann. Wir wünschen den neuen Mitgliedern viel Erfolg und Spaß bei den neuen Aufgaben.



Rede des Herrn Dr. Karsten Schmidt, Richter am Bundesgerichtshof

Landesverbandstag Bund Deutscher
Rechtspfleger – Landesverband Baden-
Württemberg

Rechtspflegerblatt 2, 2022 - Helmut Fünfsinn:

„Wir brauchen eine stetige Sorge um unseren Rechtsstaat, denn Schönwetter-Rechtsstaatler kann jeder sein!“

Diese Aussage ist eine Kombination von Zustandsbeschreibung und Aufforderung.

Sie impliziert einerseits, dass es gewisse Zustände in und um unseren Rechtsstaat gibt, die uns Sorge bereiten müssen. Sie fordert uns andererseits aber auch auf, diese Sorgen nicht nur mit dem Ausdruck größten Bedauerns hinzunehmen und uns als „Schönwetter-Rechtsstaatler“ im Glanz des ja – Gott sei Dank – funktionierenden Rechtsstaats zu sonnen, sondern ausgehend von den empfundenen Sorgen auch selbst dafür zu sorgen, dass dieser Rechtsstaat funktioniert, damit er in der Lage ist, die auf ihn gerichteten Angriffe abzuwehren und dafür zu sorgen, dass unser Rechtsstaat zukunftsfest bleibt.

1. Ausgangslage

Wie sieht es denn um unseren Rechtsstaat aus?

Müssen wir – wie es das Zitat von Helmut Fünfsinn suggeriert – in „stetiger Sorge“ um

unseren Rechtsstaat sein? Müssen wir uns um ihn Sorge machen, gibt es Grund zur Sorge?

An vielen Stellen erfahren Sie alle die „Herausforderungen“ vor der unser Rechtsstaat steht tagtäglich. Diese Herausforderungen, mithin auch manche sorgenvollen Zustände sind vielfältig. Da sind zum Einen die Bedrohungen, derer unser Rechtsstaat ausgesetzt ist, wenn er von den politischen extrem rechten oder linken Lagern nahezu unverhohlen in Frage gestellt wird. Aber auch Aushöhlungen aus dem Inneren unseres politischen Systems machen Angst; Menschen, die diesen Staat und unser demokratisches System grundheraus ablehnen, ihn in dieser Form abschaffen wollen. Menschen, die unsere Entscheidungen, die wir treffen, grundheraus nicht akzeptieren wollen. Hier sind wir alle, egal wo und wie wir tätig sind, aufgefordert, für unser demokratisches Gemeinwesen einzutreten.

Zum anderen sind da auch die Herausforderungen, die Sorgen, denen Sie sich tagtäglich bei Ihrer Arbeit ausgesetzt sehen. Man kann dies sicher mit dem Stichwort: Komplexität beschreiben. Ihre Arbeit ist quantitativ aber auch und vor allem qualitativ herausfordernd. Sie haben nicht nur jeden Tag an unterschiedlichster Stelle viele Verfahren, viele Akten zu bearbeiten, sondern diese Verfahren werden auch zusehends komplexer. Ich möchte den Focus daher nicht so sehr auf die – leider vorhandenen – hohen Fallzahlen und die damit einhergehende Belastung legen, sondern auf den Inhalt Ihrer und unserer Arbeit in der Justiz.

Genauso wie unser Leben uns oft komplizierter zu werden erscheint, wie uns unsere Gesellschaft komplizierter zu werden erscheint,

genauso wie die Globalisierung voranschreitet und grenzüberschreitende Zusammenhänge Alltag geworden sind, werden auch die von Ihnen zu bearbeitenden Verfahren komplexer. Unsere Rechtsordnung spiegelt die Lebenswirklichkeit wieder. Ob das gesetzgeberische Handeln eine Antwort, eine bloße Reaktion auf diese Komplexität ist oder diese sogar noch beschleunigt, sei hier dahingestellt. Sie ist jedenfalls Fakt und so konstatiert beispielsweise die Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), mit welcher maßgebend das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu geregelt wurde, dass sich das Wirtschaftsleben weiter diversifiziert habe (vgl. BT-Drucks. 19/27635, S. 101).

Und diese Diversifizierung spiegelt sich in Inhalt und Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben wieder. Viele von Ihnen haben sicherlich erlebt, dass das was früher Grundbuch, Kostenfestsetzung, Konkurs/Insolvenz, Betreuung etc. war, heute andere Herausforderungen mit sich bringt.

- Ihre Arbeit wird durch E-Akte und – um nur ein Beispiel zu nennen – das bevorstehende Datenbankgrundbuch digitaler, was nicht nur rein tatsächliche Umsetzungsfragen aufwirft, sondern auch neue Rechtsfragen nach sich zieht;

- nach dem vorgenannten Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts werden künftig auch BGB-Gesellschaften in ein Gesellschaftsregister eingetragen, welches dann neben dem Handels-, dem Genossenschafts- und dem Partnerschaftsregister besteht;

- im Vergleich zum früheren Konkursverfahren ist das Insolvenzverfahren eine richtige und wichtige

Weiterentwicklung; stellt sich aber auch als inhaltlich komplexer dar und bringt andere Herausforderungen in der Bearbeitung mit sich;

- Vereine sollen ihre Mitgliederversammlungen auch künftig – dauerhaft – digital abhalten (Gesetzentwurf BR-Drucks. 193/22), was an die im Vereinsregister tätigen Kolleginnen und Kollegen sicher neue Fragen der wirksamen Beschlussfassung herantragen wird;

- die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO tragen mit stetigen gesetzgeberischen Anpassungen der Vielgestaltigkeit von Lebens- und Einkommensverhältnissen sukzessive Rechnung und werden komplexer;

- wir erleben derzeit die Herausforderung der Justiz im Umgang mit Masseverfahren. Beispielhaft sei die – nach wie vor nicht abebbende – Diesel-Welle und der Widerruf von Darlehns- und Leasingverträgen genannt. Dies wirkt sich auch auf Ihre Arbeit aus und zwar quantitativ wie qualitativ. Die Bewältigung solcher Masseverfahren war auch Gegenstand der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die sich auch mit kostenrechtlichen Fragen befasst haben. Nach ihrer Ansicht rechtfertigt es der aufgrund weitgehend deckungsgleicher Sachverhalte in großen Teilen identische Parteivortrag, Anpassungen der Rechtsanwaltsgebühren vorzunehmen, wenn ein Prozessbevollmächtigter in einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren tätig wird. Auch diese komplexen Verfahren haben – möglicherweise – weitere Auswirkungen auf ihre tägliche Arbeit.

2. Sorgepflicht

Was folgt nun aus diesem – sorgenvollen? – Ist-

Zustand unseres Rechtsstaats. Helmut Fünfsinn hat wie eingangs erwähnt gefordert, dass wir eine „stetige Sorge um unseren Rechtsstaat“ brauchen, dass wir nicht nur „Schönwetter-Rechtsstaatler“ sein dürfen.

Ja, es reicht nicht aus, wenn wir uns nur Sorgen um unseren Rechtsstaat machen, nur Dinge beklagen, sondern wir müssen auch um unseren Rechtsstaat Sorge tragen!

Wir müssen für ihn sorgen – an all den Stellen, auf all den Dienstposten in der Rechtsprechung und Verwaltung, auf denen Sie tätig sind. Wir haben somit eine Sorgepflicht, ja eine Fürsorgepflicht.

a) Sorge um den eigenen Berufsstand

Da unser Rechtsstaat von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wie Ihnen lebt, hierauf aufbaut, darf die Sorge auch durchaus eine Sorge um den eigenen Berufsstand sein.

Wie entwickelt sich Ihr Beruf? Wie steht es um weitere Aufgabenübertragungen? Wie steht es um das Berufsbild und auch die Besoldung?

So fordern Sie beispielsweise für den Rechtspfleger ein eigenes Amt mit einer eigenen Laufbahn, um der Einheitlichkeit Ihrer Aufgaben gerecht zu werden, wie es der stellvertretende Bundesvorsitzende, Herr Georg jüngst in einem Editorial des Rechtspflegerblattes formulierte. Sie arbeiten beispielsweise auf ein Rechtspflegergesetz als Statusgesetz, ähnlich dem Deutschen Richterrechtsgesetz, hin und denken an die Figur des gesetzlichen Rechtspflegers. Mit der beschriebenen zunehmenden Digitalisierung

Ihrer Arbeit wird auch eine hierauf ausgerichtete Aus- und Fortbildung einherzugehen haben.

Aber auch in der alltäglichen Arbeit sorgt sich der Bund Deutscher Rechtspfleger um die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, in denen Sie ihre Arbeit leisten können – und sorgt sich damit auch um unseren Rechtsstaat. Dabei scheuen Sie nicht die kritische Auseinandersetzung, Sie scheuen nicht die klare Benennung etwaiger Missstände und scheuen aber auch nicht die konstruktive, für Sie arbeitsintensive Mitwirkung an der Lösung von Fehlentwicklungen. Und damit sind sie im guten Sinne keine „Schönwetter-Rechtsstaatler“.

Herr Haußer hat in seiner Begrüßung und Einleitung als wichtiges Verbandsthema die Frage der amtsangemessenen Alimentation und hier das im Land angedachte 4-Säulen-Modell angesprochen. Trotz insoweit sicher bestehender Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Ansätze, trotz unterschiedlicher Vorstellungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, eint sicher alle Beteiligten das Ziel die Arbeit in der Justiz und im gesamten öffentlichen Dienst attraktiv zu halten beziehungsweise attraktiver zu machen. Denn die Zeiten, in denen der öffentliche Dienst sich einem Ansturm qualifizierter Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber sah und seinen Nachwuchs aus einer unübersehbaren Menge an Interessenten gewinnen konnte, sind vorbei. Hier hat das Umdenken schon stattgefunden – die öffentliche Hand präsentiert sich aktiv als attraktiver Arbeitgeber und geht auf junge Menschen zu.

Bei diesem Werben um künftige Kolleginnen und Kollegen ist eben auch und gerade das Thema der Besoldung ein Wichtiges. Sie verweisen

insoweit auf das Abstandsgebot, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung der Alimentation – ich zitiere – „die Attraktivität des Beamtenverhältnisses auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die Verantwortung des Amtes sowie die von Amtsinhabern geforderte Ausbildung und ihre Beanspruchung zu berücksichtigen“ (BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2018 - 2 BvL 2/17, BVerfGE 149, 382, 392) hat.

All diese, seitens des Bundesverfassungsgerichts als für die Ausgestaltung der Alimentation maßgebenden Aspekte, werden Sie in Ihrer täglichen Arbeit wiederfinden. All diese Aspekte bringen Sie als Rechtspflegerverband in die aktuelle Gesetzesdiskussion ein. Auch dies konstruktiv und in dem Wissen, dass der Gesetzgeber bei der gebotenen Neuordnung des Besoldungsrechts eine Vielzahl von Erwägungen und Interessen zu berücksichtigen hat.

Denn ebenso, wie die amtsangemessene Alimentation anhand einer Gesamtschau der genannten Kriterien zu bestimmen ist, bestimmt sich auch die Attraktivität der Arbeit in der Justiz nach einer Gesamtschau. Ein, und sicher ein wesentlicher Bestandteil hierbei, ist die

Vergütung, über die Sie derzeit verhandeln.

Somit steht unsere Justiz auch insoweit vor Neuerungen – sowohl beim Inhalt der Arbeit als auch bei den genannten Rahmenbedingungen. Bei all dem dürfen wir uns den Blick nicht darauf verstellen, dass die Weiterentwicklung unserer Justiz von jedem Einzelnen von uns viel abverlangt wird. Das Bundesverfassungsgericht spricht – wie erwähnt – eben auch von der „Verantwortung des Amtes“. Weil diese Verantwortung, die wir alle tragen, in diesen Zeiten, in denen unser Rechtsstaat mannigfaltigen Herausforderungen gegenübersteht eine andere ist als früher, die nicht nur eine passive Aufgabenwahrnehmung beinhaltet, sondern ein aktives Verantwortlichsein, müssen wir uns sicher an der ein oder anderen Stelle auch aus unserer justiziellen Komfortzone herausbewegen und auch einmal bereit sein, andere Aufgaben zu übernehmen. Das Einsetzen für unsere Justiz muss stets auch ein Einsatz jedes Einzelnen und darf nicht nur ein Anspruchsdenken gegenüber anderen sein.

Wir werden im Rahmen der Weiterentwicklung liebgewonnene Traditionen und Arbeitsweisen ablegen müssen. Die Jüngeren unter Ihnen erleben vielleicht die ein oder andere Tradition schon nicht mehr. Für andere unter uns, waren es zwar vielleicht erlebte Traditionen aber keine liebgewonnenen. Aber einiges wird vielleicht fehlen. So titelte das Südwestecho im Mai 2022 (12. Mai 2022):

„Am seidenen Faden – Der badische Aktenknoten in der Justiz ist durch die E-Akte vom Aussterben bedroht.“

Sie werden verstehen, dass ich als Saarländer

dem Aussterben des ehrwürdigen badischen Aktenknotens mit großer Gelassenheit entgegensehe. Ich habe weder das Anliegen dieses Knotens, noch sonstige badische Besonderheiten, wie etwa die Zeitwahl – dreiviertel sieben; viertel acht – jemals verstanden. Aber im Ernst: es wird sich vieles ändern.

b) Sorge um das Ansehen des Rechtsstaats

Die Sorge um den Rechtsstaat, die somit in alle Richtungen unsere Aufgabe ist, ist aber nicht nur eine Sorge um uns selbst, die wir in diesem und für diesen Rechtsstaat arbeiten. Sondern es ist auch eine Sorge um die Außenwirkung dieses Rechtsstaats. Da dieser bekanntlich von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann (Verkürzte Wiedergabe von Böckenförde, zitiert nach: Recht, Staat, Freiheit, 1991, S. 112 f. („*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.*“)), sind wir auf seine Akzeptanz angewiesen, das heißt konkret vor allem auf die Akzeptanz durch die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Für diese ist jede und jeder Einzelne von ihnen der Rechtsstaat. Wenn wir mal die uns allseits bekannten notorischen Querulanten ausblenden, ist der Kontakt zur Justiz für viele Menschen kein regelmäßiger. Daher prägen Sie in Ihren unterschiedlichsten Arbeitsgebieten das Gesicht der Justiz. Sei es auf der Rechtsantragsstelle, im Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren, als die- bzw. derjenige, der die lang ersehnte Eigentumsumschreibung im Grundbuch vollzieht und damit den Traum vom Eigenheim verwirklicht, als die- oder derjenige, der die Kosten eines Verfahrens, mit denen die Partei

ggf. in Vorlage getreten ist, festsetzt und damit die Beitreibungsgrundlage schafft, als die- oder derjenige, der notwendige Eintragungen im Handelsregister vollzieht und damit einen entscheidenden Beitrag auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland leistet. Etc.

In all diesen Funktionen geben Sie diesem Rechtsstaat Gesicht, Gehör und Gestalt. Und damit tragen Sie jeden Tag dazu bei, dass bei den Menschen in unserem Land das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats gestärkt und die Akzeptanz der Entscheidungen vorhanden ist.

Das ist gute, das ist gelebte Sorge um diesen Rechtsstaat!

Und das nicht nur in Schönwetter-Zeiten.

c) Herausforderungen

Denn: die Herausforderungen, vor denen unser Rechtsstaat steht sind groß. Den beschriebenen Angriffen, denen er ausgesetzt ist, müssen wir etwas entgegensetzen. Ebenso müssen wir auf die zusehends komplexer werdende Arbeitsverdichtung reagieren.

Aus dieser Arbeitsverdichtung, oft oder sogar regelmäßig einhergehend mit der bekannten Personalknappheit und dem – sagen wir es hoffnungsvoll – Aufbruch in eine digitale Zukunft, sind bisweilen herausfordernde Arbeitsbedingungen entstanden. Und diese Herausforderungen werden auch in Zukunft nicht geringer werden. Sie sind aber notwendig, denn unter geänderten Lebens- und Wirtschaftsbedingungen kann unsere Arbeitsweise nicht die gleiche bleiben.

Und diesen sich ändernden Lebens- und Wirtschaftsbedingungen stellt sich auch die Justiz:

- Sie erleben die Einführung und die Umstellung auf die E-Akte. Das Enddatum zur bundesweiten Einführung ist bekanntlich der 1. Januar 2026. Hier werden Sie sicher noch viele Herausforderungen zu meistern haben. In Baden-Württemberg gehören Sie – auch – insoweit zu den Vorreitern. So arbeiten ausweislich einer kürzlichen Pressemeldung von Frau Ministerin der Justiz und für Migration Gentges bereits sämtliche Fachgerichte hiermit. „Die Justiz im Land ist bundesweit führend bei der Digitalisierung“. Sie sind also hier schon weiter als in gewissen Resten der Republik. The Land ist also wieder einmal at the Speerspitze of the Bewegung.

- Sie erleben die Digitalisierung generell.

Nach den Ergänzungen und Verbesserungen der Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr ist es maßgebend, dass auch die gerichtlichen Verfahren selbst und die gerichtlichen Abläufe mithilfe der Digitalisierung optimiert und insgesamt schneller und effizienter gestaltet werden. Nicht umsonst hat der Bund den Pakt für den Rechtsstaat um einen Digitalpakt erweitert.

Der Weg der Justiz in eine digitale Justiz, ist auch ein Weg, um den wir uns „sorgen“ müssen. So haben die Justizministerinnen und –minister auf ihrer Frühjahrskonferenz festgehalten: „Eine IT-gestützte Justiz muss nicht nur verlässlich, verzögerungsfrei und hochverfügbar, sondern in zunehmendem Maße auch gegen Angriffe von außen abgesichert werden. Ihr flächendeckender und nachhaltiger Ausbau fordert erhebliche zusätzliche sachliche und personelle

Ressourcen.“ Sie alle können abschätzen was diese Ressourcen-Beanspruchung bedeuten wird.

Beispielhaft sei erwähnt, dass Sie bezüglich des Datenbankgrundbuchs – dessen Einführung auf März 2024 verschoben wurde - die maßgebenden Akteure sind. Ich darf zitieren: „Die Erstellung des digitalen Datenbankgrundbuchs zieht erheblichen Umstellungsaufwand nach sich, der von den Rechtspflegern zu leisten ist“ (Zeiser, Rpflegerblatt 2014, S. 19f.).

Zusammen entwickeln die Länder bereits das gemeinsame Fachverfahren (gefa), die Handelsregister-Software AuRegis sowie ein bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag) (Müller/Gomm, jM 2021, 266, 269).

Zur Digitalisierung gibt es zahlreiche Ideen und Vorschläge, von denen Teile schon Realität geworden sind, andere noch auf ihre Umsetzung harren.

So stellte beispielsweise eine im Auftrag der OLG-Präsidenten und der BGH-Präsidentin eingesetzte Arbeitsgruppe in ihrem Thesenpapier „Modernisierung des Zivilprozesses“ (vom 2. Februar 2021) folgende Punkte zur Diskussion, die Ihnen ggf. schon bekannt sind, die aber noch diskutiert werden:

Es soll ein sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang in Form eines Online-Portals eingerichtet werden. Dieses soll der Entgegennahme von sonst bei der Rechtsantragstelle anzubringenden Anträgen sowie der Führung des Mahnverfahrens und des neu einzuführenden Beschleunigten Online-Verfahrens dienen.

Auch der Antragsgegner soll sich im Mahnverfahren über das Online-Portal beteiligen

können, so dass ein echtes Online-Mahnverfahren durchgeführt werden kann.

Diesen Punkt hat auch der Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung aufgegriffen. Danach sollen – einem Koalitionsvertrag entsprechend allgemein formuliert – Kleinforderungen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können.

Daneben sieht das Thesenpapier vor, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, „virtuelle Rechtsantragstellen“ einzurichten, die im Wege der Videokonferenz mit dem Rechtsuchenden kommunizieren.

Auch der Legal-Tech-Bereich wird erwähnt:

So gebe aus Sicht der Arbeitsgruppe die klare Struktur des Kostenfestsetzungsverfahrens die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess zu erproben. Die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll dies zunächst im Anwaltsprozess ermöglichen.

Sollte dies jemals Realität werden, wird dies Ihre Arbeit beeinflussen und werden Sie im Vorfeld an der Umsetzung mitwirken.

Schließlich wird auch das Zwangsvollstreckungsverfahren in den Blick genommen:

Denn ein Bereich, der im Zuge der Diskussionen um einen modernisierten Zivilprozess noch ein gewisses Schattendasein fristet, ist die Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Dies zeigt sich

am deutlichsten an der bislang fehlenden Ermächtigung zur Führung elektronischer Akten durch den Gerichtsvollzieher. „Auch die Tatsache, dass die Zwangsvollstreckung – von den vereinfachten Verfahren nach § 754a ZPO (Vollstreckung wegen Geldforderung aus einem Vollstreckungsbescheid) und § 829a ZPO (Pfändung - Vereinfachte Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid) sowie der vollstreckungsähnlichen elektronischen Vollziehung einstweiliger Verfügungen abgesehen – stets vollstreckbare Ausfertigungen und somit zwingend die Papierform (vgl. § 307 Abs. 2 Satz 1 ZPO) voraussetzt, zeigt, dass das 8. Buch der ZPO noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen ist“ (So - auch zum Verstehen - Müller/Gromm, jM 2021, 266, 267).

Sie sehen und erleben in ihrer täglichen Arbeit den – notwendigen – Wandel der Justiz hin zu einem weiteren digitalen Arbeiten.

Angesichts dieser fortschreitenden Digitalisierung unserer Rechtsordnung und der Rechtspraxis wird nicht nur der erwähnte badische Aktenknoten seinem Ende entgegensehen. So erscheint etwa auch fraglich, ob Bestimmungen wie beispielsweise § 40 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes, wonach die Terminbestimmung an die Gerichtstafel angeheftet werden soll, wirklich noch zukunftsfähig sein werden.

3. Conclusio

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die beschriebene Sorge um unseren Rechtsstaat ist eine Daueraufgabe. Angesichts der aufgezeigten Dynamik der Entwicklungen, der

technischen Veränderungen sowie gesetzgeberischer Maßnahmen, werden einerseits die Voraussetzungen geschaffen, dass Sie und wir unsere Arbeit in der Justiz weiter erbringen können und den Herausforderungen gerecht werden können. Andererseits verlangt dies von allen im und für den Rechtsstaat Tätigen viel ab.

Aber wie erwähnt: Wir dürfen eben nicht nur „Schönwetter-Rechtsstaatler“ sein.

Wir müssen unseren Rechtsstaat schützen, ihn gegen Angriffe verteidigen. Und wir müssen ihn – wie aufgezeigt – fortentwickeln, so aufstellen, dass er zukunftsfest ist und bleibt. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller in unserem demokratischen Gemeinwesen lebender und tätiger Menschen, die wir gemeinsam angehen. Und dass diese Gemeinsamkeit gelingen kann und gelebt wird, zeigt die große Zahl der heute hier Anwesenden.

Nicht nur, aber auch deshalb wissen wir diesen Rechtsstaat bei all den vor uns liegenden Arbeiten bei Ihnen in guten Händen! Sie sind aufgrund Ihres Studiums und Ihrer Praxistätigkeit

hervorragend ausgebildet, bilden sich fort und bringen sich, wie dieser Landesverbandstag zeigt, ein. Sie bringen sich ein in Gesetzgebungsvorhaben, rechtspolitische und gesellschaftliche Diskussionen. Und das ist gut so, das ist richtig so.

Bei der Umsetzung all der skizzierten Ideen sowohl im Bereich der Gesetzgebung, welche Grundlage und Rahmen all dessen sein wird, was an Veränderungen auf uns zukommt, aber auch im allgemeinen Bereich der Digitalisierung unserer Arbeitswelt, wird viel auf Sie zukommen. Aber auch hier werden Sie sich um die Dinge sorgen. Sie, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei all diesen Entwicklungen nicht nur den Grundstein, sondern einen entscheidenden Baustein unseres Rechtsstaats der Zukunft bilden.

Sie sorgen sich um diesen Rechtsstaat – und das nicht nur in „Schönwetter-Zeiten“. Meine herzliche Bitte ist: tun sie das weiter und mein herzlichster Wunsch an Sie ist, dass Ihnen die hierfür nötige Kraft, der Wille und die Freude niemals ausgehen wird.



Unsere neue Homepage ist online!!!

Schaut doch mal rein: bdr-bw.de

Rechtspflegertag 14.09.—16.09.2022 in Berlin

The Länd in Berlin

Der LV Baden-Württemberg zu Besuch in der Hauptstadt

In der KW 37 hielt der BDR zwei Jahre vom üblichen Turnus entfernt seine zentrale Veranstaltung des Rechtspflegertags, den 35., ab. 6 Jahre nach Trier, einfach deshalb, weil Corona die Jahre 2020 und 2021 vermasselte. *Uwe Rolfs*, vormals VL des AG Ludwigsburg organisierte für den LV Baden-Württemberg den Besuch zu den Kollegen und Kolleginnen in der Hauptstadt.

Früh ging es für die 18 Teilnehmer am 14.9.2022 in den Zug. Man wollte rechtzeitig das Hotel beziehen und den ersten halben Tag frei in Berlin genießen. Eine besondere Überraschung hatte der LV Berlin am Abend des 14.9.2022 organisiert. Im Drehrestaurant des Fernsehturms wurden 100 Plätze für ein festliches Abendessen reserviert. Nicht nur die Delegierten, sondern auch Interessierte durften daran teilnehmen. Mit knapp 100 EU war die Teilnahme nicht ganz billig, aber wer nicht teilnahm, hatte was versäumt.

Der nächste Tag begann mit einer sehr kompetenten Stadtführung. Knapp 3 Stunden ging es vom zentral gelegenen Hotel zu Fuß vorbei an historischen Stätten und anderen sehenswerten Teilen der Stadt quer durch die Innenstadt von Berlin-Mitte. Dann, am Nachmittag, stand der Besuch der öffentlichen Veranstaltung, die unter dem Motto „Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in Europa“ stand. Die Eröffnungsrede des einstimmig wiedergewählten



Bundesvorsitzenden *Mario Blödtner* wurde mit langanhaltendem Applaus belohnt. Die Veranstaltung wurde durch die Anwesenheit des Bundesjustizministers aufgewertet. Dr. *Marco Buschmann* fand die richtigen Worte an die versammelten Ehrengäste und anwesenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Nach dem Festvortrag von Prof. Dr. *Dirk Hanschel* wurde zu einem kleinen Umtrunk eingeladen. Soweit dort die Gespräche nicht zu Ende geführt werden konnten, gab es wenige Stunden später die Gelegenheit, diese nachzuholen. Die traditionelle Rechtspflegereife fand in der altherwürdigen Spandauer Zitadelle statt. Mit einem schönen Feuerwerk klang der Tag aus.

Tags darauf wurde der Stadtrundgang, natürlich in anderer Laufrichtung, fortgesetzt. Offizielles stand auf dem Programm. Im Berliner Landtag, dem früheren Preuß. Abgeordnetenhaus, warteten zwei Abgeordnete, um mit uns Fachliches auszutauschen. Was wäre ein Berlinbesuch ohne Spreerundfahrt? Diese wurde

am Nachmittag absolviert. Im Nikolaiviertel, einen Steinwurf vom Hotel entfernt, beendeten wir den dritten Abend mit einem gemeinsamen Abendessen in toller Kulisse.

Am 17.9.2022 hatte uns das Ländle wieder. An dieser Stelle gilt mein Dank Uwe, dem wir sogleich den Auftrag erteilten, den Besuch beim nächsten Rechtspflegertag in Erfurt zu organisieren. Nicht vergessen möchte ich, für die Organisation, soweit wir sie in Anspruch nahmen, dem Berliner LV zu danken.

Gerhard Schmidberger



Landesleitung

Landesleitung im Gespräch mit dem AK Recht der SPD im Landtag

Am 24.3.2022 fand ein Treffen (virtueller Art) zwischen dem AK Recht der SPD im Landtag und der Landesleitung des BDR statt. Timo Haußer, Sandra Wagner, Monika Haas und Stefan Lissner diskutierten über die Themen Nachwuchsgewinnung und –förderung, was Grundsätzliches, aber auch z.B. EDV Ausstattung angeht, aber auch zu Themen wie Statusamt, Beförderungschancen und Vertrauensarbeitszeit. Das Thema Stellenhebungen wie auch das drohende „4-Säulen-Modell“ wurden dabei mit den Vertretern des AK Rechts intensiv zusammen erörtert und fanden fruchtbaren Boden. Die Landesleitung des BDR stellte dabei eindeutig klar, dass das

angedachte Modell für den gehobenen Dienst und speziell für die Rechtspfleger unzureichend sei. Im Sinne eines Abstandsgebotes wurde unsererseits dargelegt, dass in der hierarchischen Ausgestaltung ein Abstand qua Ausbildung zum mD bleiben muss, letztlich der gehobene Dienst vom geplanten System zu wenig bis gar nicht profitiert. Im Rahmen der Ausbildung unseres Nachwuchses forderten wir eine adäquate, pandemiesichere Ausstattung auch für die Rechtspflegerstudenten. Beim Thema Vertrauensarbeitszeit stellten wir die Besonderheiten unserer Berufsgruppe nochmals heraus und legten dar, weshalb diese trotz europäischer Vorgaben bei uns umsetzbar bleibt.

Die Gespräche mit den Mitgliedern des AK Recht verliefen äußerst positiv und wir hoffen, solche schon in Bälde in Präsenz fortsetzen und intensivieren zu können.

Treffen der Landesleitung mit MdL Thomas Hentschel, Sprecher für Justiz und stellv. AK Vorsitzender für Justiz und Migration, Fraktion Grüne

Am 02.03.2022 fand ein rechtspolitischer Austausch der Landesleitung mit dem Sprecher für Justiz MdL Thomas Hentschel statt. Monika Haas, Sandra Wagner und Stefan Lissner erörterten ausführlich die Belange des BDR Baden-Württembergs.

In einem Online-Meeting wurden dabei die Punkte Berufsbild des Rechtspflegers (aktuelle Belastungssituation, Fortkomme, Perspektiven, Aufstiegschancen), Fortbildungschancen in der Justiz (mehr finanzielle Mittel für die Fortbildung der Kollegen), Stellen und Stellenhebungen für Rechtspfleger, Abschaffung von Übertragungsvorbehalten,

Doppelzuständigkeiten und neue Aufgaben, Vertrauensarbeitszeit (Umsetzung für den Rechtspfleger, Erfahrungen aus anderen Bundesländern), verfassungsgemäße Besoldung (das 4-Säulen-Modell in Baden-Württemberg), Statusamt Rechtspfleger intensiv erörtert und die Positionen ausgetauscht.

Herr Hentschel empfing uns dabei sehr aufgeschlossen und interessiert und zeigte sich wie sein Vorgänger auch für unsere Argumente zugänglich. Als Rechtsanwalt habe er bereits in der Vergangenheit mehrfach Kontakt zu Rechtspflegern gehabt. Er schätze diese und

sehe sie als hochkompetent an. Während des Treffens spielten insbesondere auch das Thema Besoldung/Laufbahn, auch im Hinblick auf das 4-Säulen-Modell und unsere nachhaltigen Bedenken hiergegen, aber auch die Themen Fortbildung, Statusamt, Vertrauensarbeitszeit, Nachwuchsgewinnung und neue Zuständigkeiten eine Rolle. Bei letzterem haben wir auch klar dargelegt, weshalb eine Übertragung der Forderungspfändung auf den GV – auch im Hinblick auf bestehende Verhandlungen auf Bundesebene – keinen Sinn macht, im Übrigen zu einer unnötigen und ausgabenträchtigen Doppelausbildung führt, da der Rechtspfleger wegen der Bearbeitung anderer Sachgebiete den Kenntnisstand weiterhin benötigt. Wir hoffen, hier überzeugt zu haben. Ein entsprechendes Petikum der AfD ist daher auf Bundesebene bereits gescheitert. Ein weiterer Fachaustausch – zukünftig in einem Intervall von 6 Monaten – sowie bereits vor dem AK Recht am 2.6.2022 wurde vereinbart.

Vertrauensarbeitszeit — BAG veröffentlicht Gründe seiner Entscheidung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wissen, dass die Vertrauensarbeitszeit nach wie vor ein Thema ist, welches sie bewegt. In anderen Ländern pilotiert zeigt sich, dass die VAZ ein absolutes Erfolgsmodell ist (und bleibt). Wir alle wissen aber auch: es gab hierzu in jüngerer Zeit Rechtsprechung. Bereits die Entscheidung des EuGHs vom 14. Mai 2019 (C-55/18) macht die Umsetzung einer Vertrauensarbeitszeit nicht einfacher: spricht das Urteil doch „salopp“ davon, dass es eine Zeiterfassung geben muss.

Die EU-Staaten müssen nach diesem Urteil die Arbeitgeber zu einer objektiven, verlässlichen und zugänglichen Arbeitszeiterfassung verpflichten. Dieses Urteil ist aber nicht als „Verbot“ oder Bedenkens Äußerung gegen die Vertrauensarbeitszeit und der damit verbundenen Flexibilität zu verstehen, sondern es ist eine Entscheidung „im Sinne“ der Mitarbeiter, es wurde also „schützend“ ausgesprochen worden.

Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen“, so das Urteil. Dabei dreht es sich darin also um die Einhaltung und Gewährleistung der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten, des Mindestjahresurlaubs, der Ruhepausen und der wöchentlichen Höchstarbeitszeit sowie um bestimmte Aspekte der Nacht- und der Schichtarbeit sowie des Arbeitsrhythmus.

Die Entscheidung ist in einem südeuropäischen

Land initiiert worden und entsprach nicht den deutschen Verhältnissen. Die in diesem Urteil dargelegten Anforderungen wurden und werden bei uns bereits jetzt standardisiert eingehalten, so dass nach allg. Anschauung trotz des Urteils des EuGHs vom 14.05.2019 eine VZA möglich blieb.

Zwischenzeitlich hat aber auf nationaler Ebene das BAG entschieden. Mit Entscheidung vom 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21) hat sich das BAG auch in Deutschland zur Zeiterfassung geäußert und seinen mahnenden Finger erhoben. Arbeitgeber sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG nach dem BAG verpflichtet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu erfassen, für die der Gesetzgeber nicht auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG eine von den Vorgaben in Art. 3, 5 und 6 Buchst. b dieser Richtlinie abweichende Regelung getroffen hat.

Diese Entscheidung wurde im ersten Moment vielfach als „Tod der VAZ“ bezeichnet. Bei richtiger Würdigung der Lage bleibt sie aber gleichwohl denkbar. Vor wenigen Tagen hat das BAG nun die Entscheidungsgründe veröffentlicht. Das Thema VAZ wird nun wieder in den Vordergrund rücken, denn nun kann man sich mit den Beweggründen des BAG auseinandersetzen. Wir hoffen, dass nach Auswertung die uns schon vor Jahren versprochene Umsetzung der VAZ in Baden-Württemberg wieder auf die Liste der „ToDo's“ zurückkehrt.

Die Entscheidung ist – wie auch die Entscheidung des EuGH – zum Arbeitnehmer getroffen worden. Eine unmittelbare Anwendung für das Beamtenbündnis wird also ebenso fraglich zu stellen sein, wie dies bereits beim EuGH infrage gestellt wurde. Insbesondere beim sachlich unabhängigen Rechtspfleger lässt sich eine VAZ weiterhin begründen. Sowohl EuGH als auch BAG lassen zudem Ausnahmen zu und schließen eine VAZ auch gar nicht aus. Erforderlich wäre demnach schlicht die Dokumentation der Arbeitszeit und insbesondere auch der Mehrarbeit. Der Wille nach VAZ ist zudem politisch weiterhin vorhanden. In ihrem Koalitionsvertrag hatte die Ampel-Koalition sich darauf festgelegt, dass "flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Vertrauensarbeitszeit)" trotz des Urteils weiterhin möglich sein müssen. Unklar bleibt zudem, ob eine Zeiterfassung nur bereitgestellt werden muss oder ob hiervon auch zwingend Gebrauch gemacht werden muss. Unklar bleibt ebenfalls, ob eine stetige Kontrolle, nur Stichproben oder gar nur bei der Erhebung von Einwänden eine solche in den Focus rücken muss. Auch wenn das BAG anscheinend von einer Pflicht zur Gesamtzeiterfassung auszugehen scheint, macht dies letztlich die VAZ für Rechtspfleger nicht undenkbar.

Der Arbeitgeber (wie gesagt: die Entscheidungen sind nicht im Beamtenbereich ergangen) ist danach verpflichtet, ein verlässliches System zur Messung der täglichen Arbeitszeit einzurichten und dieses den Arbeitnehmern auch zur Verfügung zu stellen. Eine Zeiterfassung selbst wiederum kann auch in die Hände der Arbeitnehmer gelegt werden. Nach dem BAG müssen aber zumindest Lage, Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit tatsächlich erfasst werden. Zu dieser Datenerfassung von Beginn

und Ende der Arbeit muss ein „objektives, verlässliches und zugängliches System“ installiert sein. Dies kann – muss aber nicht elektronischer Natur sein. Auch kann diese Erfassung (z.B. händisch in einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Vordruck) in die Hände der Beschäftigten selbst delegiert werden. Der Arbeitgeber muss dabei nur kontrollieren, dass die Arbeitszeiten dokumentiert werden. Das deutsche Recht nimmt dabei nach bisheriger Lage leitende Angestellte aus und man wird annehmen dürfen, dass dies auch weiterhin Gültigkeit haben wird.

Demzufolge bleiben Ausnahmen möglich, die Anwendbarkeit betrifft in erster Linie Arbeitnehmer. Ob Beamte, leitende Angestellte (worunter man den Rechtspfleger durchaus subsumieren könnte) oder insbesondere der sachlich unabhängige Rechtspfleger darunterfallen, ist also nicht eindeutig. Gestaltungscharakter bleibt – damit auch die Möglichkeit, weiterhin auf das Erfolgsmodell VAZ zu setzen. Mit Spannung wird ein deutsches Gesetz hierzu erwartet. Bis dahin bleiben wir für Sie am Ball!

Stefan Lissner

Energiepreispauschale – Licht im Dunkeln

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Energiepreispauschale hat uns in den Monaten seit September 2022 reichlich Arbeit beschert. Sie dies im Bereich der Insolvenzverfahren und der damit verbundenen Frage: ist die EPP Masse? Sei dies im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung und der damit verbundenen Frage „ist sie pfändbar.“ Auch die Rechtsantragstellen werden genügend Arbeit mit der EPP gehabt haben und noch haben. Auch wenn der September nun vorbei ist, bleibt das Thema spannend, insbesondere da nun die bis dato „vergessenen“ Rentner, Pensionäre und Studenten und Auszubildenden nun ebenfalls noch im Dezember in den Genuss einer EPP kommen sollen. Anlass genug, sich in dieser INFO kurz nochmals dem Thema zu widmen.

Zweck und Allgemeines

Die Energiepreispauschale soll nach dem Willen des Gesetzgebers allen einkommensteuerpflichtig Erwerbstätigen eine Entlastung bieten. In Form einer einmaligen Gutschrift i.H.v. 300 € sollen die aktuellen Härten im Bereich der Energiepreise gemildert werden. Der Anspruch auf Auszahlung der EPP ergibt sich dabei explizit aus § 113 EStG für unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 1 EStG (natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland), die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft), § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), § 18 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) oder

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit in Form von Gehältern, Löhnen, Gratifikationen, Tantiemen und anderen Bezügen und Vorteilen für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst) erzielen. Die Arbeitgeber zahlten die EPP in den überwiegenden Fällen im September 2022 aus (§ 117 Abs. 2 S. 1 EStG). Das war der Fall, wenn Arbeitnehmer zum 1.9.22

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Der 1.9.22 stellt dabei keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen dar. Der Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Bestand Anfang September 2022 kein Dienstverhältnis, kann die Auszahlung nur über Steuererklärung erfolgen. Wem steht die EPP also zu?

- Arbeitern, Angestellten, Auszubildenden, Beamten, Richtern, Soldaten,
- Arbeitnehmern, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z.B. nach § 20 MuSchG),
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigten

("Minijobber") sowie Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer),

- Arbeitnehmern in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Freiwilligen i.S.d. § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und Freiwilligen i.S.d. § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG),
- im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzpendlern und Grenzgängern, Arbeitnehmern mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausschüttungen nach dem IfSG etc.).

Selbstständige (ausschließlich Einkünfte i.S.v. § 13 EStG [Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft], § 15 EStG [Einkünfte aus Gewerbebetrieb], § 18 EStG [Einkünfte aus selbstständiger Arbeit]) erhalten die der EPP über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum Vorauszahlungstichtag 10.09.2022 (§ 118 EStG). Die EPP wird mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt (§ 115 EStG). Wollte man sie als Steuererstattungsanspruch pfänden (sofern möglich, siehe III.), wäre dies über Anspruch C im PFÜB denkbar.

Ist die EPP „Arbeitseinkommen“?

Nein, die EPP ist kein „Einkommen.“ Vielmehr

handelt es sich um eine staatliche Subvention. Der Arbeitgeber tritt insoweit nur als „Mittler“ auf, indem er diese (für den Staat) ausbezahlt. Tatsächlich erfolgen die Zahlungen aus dem für die Lohnsteuer einbehaltenen Anteil (§ 117 Abs. 2 S. 2 EStG). Folgerichtig deklarieren sowohl das Bundesfinanzministerium (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>), als auch der wissenschaftliche Dienst des Dt. Bundestages (WD 7 - 3000 - 075/22 v. 01.09.2022) die EPP nicht als Einkommen. Tendenziell wäre sie daher am ehesten als vorgezogene Steuererstattung anzusehen.

Ist die EPP pfändbar?

Wie zuvor bei Corona-Sonderzahlungen hat es der Gesetzgeber leider versäumt, eine Regelung über die Pfändbarkeit zunächst zu treffen.

EPP für Rentner und Pensionäre sowie für Studenten und Auszubildende

Durch sog. Dritte Entlastungspaket erhalten auch Rentner / Pensionäre EPP zum 15.12.2022 (vgl. Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs; BT-Drucksache 20/3938) eine EPP. Durch das (beabsichtigte) Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG; Drucksache 20/4536) erhalten auch

- Studierende

- Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie
- Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen

eine EPP (voraussichtlich ab 21.12.2022). Sowohl bei den Rentnern/Pensionären, als auch bei den Studierenden hat es der Gesetzgeber (im Übrigen ohne eine Begründung) eine Unpfändbarkeit ausgesprochen.

Bisherige EPP für die Übrigen (September-Zahlungen bzw. im Rahmen der Minderung der Steuervorauszahlung für Selbständige

Grundsätzlich ist bei der bisherigen Energiepreispauschale zunächst einmal festzustellen, dass sie - mit Ausnahme der nun getroffenen Regelungen für Rentner und Studenten - pfändbar ist. So sieht es mittlerweile die einhellige Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (so z.B. Wipperfurth, ZInsO 2022,1665; Ahrens, NJW-Spezial 2022,341; Mock, VE 2022,224; AG Norderstedt, Beschl. V. 15.09.2022, 66 IN 90/19; AG Aschaffenburg, Beschl. V. 7.11.2022, 654 IK 298/21; AG Osnabrück, Beschl. V. 10.10.2022, 27 IK 6/22). Dies ist unbestritten und auch vom wissenschaftlichen Dienst des Dt. Bundestages (WD 7-3000-075/22 v. 1.09.2022) so in einem Gutachten bestätigt. Während es der

Gesetzgeber bei Rentnern (Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs; BT-Drucksache 20/3938) und Studenten (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) gesetzlich geregelt hat, wurde es bei der „herkömmlichen“ EPP gerade nicht geregelt. Da eine Mittelverwendung auch nicht vorgeschrieben ist, geschweige denn kontrolliert wird, liegt auch keine Zweckbindung vor. Folglich ist diese „zu Recht“ pfändbar. Da es eine steuerliche Leistung ist, unterliegt sie grundsätzlich auch der Abtretung. Folglich ist sie pfändbar und kann auch gepfändet werden.

Ist die EPP von der Lohnpfändung umfasst?

Von der Pfändbarkeit selbst ist aber die Frage zu unterscheiden, ob die EPP (automatisch) von einer „Lohnpfändung“ umfasst ist. Der Anspruch auf Auszahlung der EPP ergibt sich explizit aus § 113 EStG für unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 1 EStG (natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland), die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft), § 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), § 18 EStG (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit in Form von Gehältern, Löhnen, Gratifikationen, Tantiemen und anderen Bezügen und Vorteilen für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst) erzielen. Die EPP ist damit kein „Lohn“, sondern eben eine steuerliche Subvention. BMF geht daher davon aus, dass es sich bei EPP nicht um Arbeitslohn handelt und diese deswegen auch nicht der

Lohnpfändung unterfällt (FAQ-Bereich Nr. 27 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>).

Grund: Die EPP ist steuerrechtlich der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen (§ 117 Abs. 2 S. 2 EStG). Folglich ist sie nicht von einer Lohnpfändung umfasst und müsste korrekterweise in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss **separat** (unter Spalte „G“) gepfändet werden. Da nur wenige Gläubiger die EPP auf dem Schirm gehabt hatten und insoweit sicherlich keinen zusätzlichen PFÜB erlassen haben, wird die EPP also in vielen Fällen nicht erfasst worden sein. Ein „automatische“ Erfassung im Rahmen der **Lohnpfändung** erfolgt jedenfalls nicht.

Wie ist es in der laufenden Insolvenz?

Laufende Insolvenz

Im Rahmen der laufenden Insolvenz muss der Insolvenzverwalter die EPP – mit Ausnahme von den oben erwähnten Rentnern/Pensionären/Studierenden - zur Masse ziehen. Auch wenn die EPP nicht automatisch von einer Lohnpfändung umfasst wird, stellt sie dennoch „Masse“ dar. Die EPP unterliegt im eröffneten Insolvenzverfahren dem Insolvenzbeschluss gem. §§ 35 Abs.1, 36 Abs.1 InsO. Hier wird deklariert, dass alles „pfändbar“ vorhandene Masse ist, aber auch alles was pfändbar „hinzukommt“ („sog. Neuerwerb). Folglich erfasst der Insolvenzbeschluss automatisch die EPP in den pfändbaren Sachverhalten. Will sich ein IV nicht schadhaft stellen, so muss er also die EPP zur Masse ziehen.

Wohlvorhaltensperiode

§ 35 InsO, § 36 InsO gewähren diesen

„Automatismus“ jedoch nur im laufenden Insolvenzverfahren. Die Bestimmungen greifen nicht für die sog. WVP, in der pfändbare Lohnbestandteile nur über die Abtretungserklärung zur Masse gelangen. Folglich gilt in der WVP nur noch die unterzeichnete Abtretungserklärung. Letztere umfasst jedoch nur Forderungen aus einem Dienstverhältnis, sprich Lohneinnahmen. Die EPP ist (s.o.) gerade kein Arbeitslohn, sondern ehestens als Steuererstattung anzusehen. Steuererstattungsansprüche werden von der Abtretungserklärung regelm. nicht erfasst (Sternal, in Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl., § 287, Rn. 41). Sie fließen allenfalls in eine Masse, wenn sie vor oder während der laufenden Insolvenz verwirklicht wurden. Dies ist - was die EPP angeht - nicht der Fall, da in laufenden Verfahren ohnehin Masse. Folglich ist die EPP nicht von der Abtretungserklärung umfasst. Sie ist kein Lohn. Daher steht sie auch nicht dem Treuhänder zu. Der Arbeitgeber wäre folglich nicht verpflichtet, eine EPP an den Treuhänder abzuführen. Neugläubiger könnten in der WVP folglich in die EPP vollstrecken.

Warum kein Vollstreckungsschutz nach § 850ff. ZPO?

Der Begriff des Arbeitseinkommens im Sinne der Zivilprozessordnung ist „weit auszulegen“ und umfasst gemäß § 850 Absatz 2 ZPO „die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die

die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.“ Voraussetzung für eine Einordnung als Arbeitseinkommen ist insofern aber, dass die betreffenden Einkünfte „aus“ dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Hierfür ist aber nicht schon ausreichend, dass die Zahlung durch den Arbeitgeber erfolgt; vielmehr muss die sachliche Grundlage für die Zahlung in dem vertraglichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis liegen. Ein solcher Zusammenhang dürfte bei der EPP zu verneinen sein. Die EPP ist kein Arbeitslohn. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale wurde vom Gesetzgeber zwar mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt. Arbeitslohn liegt aber nicht schon dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen ein Vorteil lediglich in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zugewandt wird. Die Bestimmungen §§ 850ff. ZPO schützen jedoch nur den „Arbeitslohn“. Insoweit hilft auch § 850i ZPO nicht weiter. Diese Regelung lässt zwar auch Freigaben bezüglich solcher Einnahmen des Schuldners zu, die kein Arbeitseinkommen sind. Voraussetzung ist aber auch hier, dass diese Einnahmen vom Schuldner eigenständig, etwa aus kapitalistischer Tätigkeit, also durch Handeln des Schuldners selbst erwirtschaftet wurden. So soll Schuldner motiviert werden, Einkünfte selber zu erzielen (BGH v. 26.06.2014 - IX ZB 88/13). Die EPP wird jedoch ohne jegliches Zutun des Schuldners ausgezahlt, mithin nicht vom Schuldner „erwirtschaftet“. Darüber hinaus stellt § 850i ZPO auf einen freizugebenden Betrag ab, der dem entspricht, was dem Schuldner bei laufendem Arbeits- oder Dienstlohn zustünde (also Surrogation). Die Empfänger der EPP verfügen jedoch bereits schon über reguläres Einkommen, sodass für ergänzende Freigaben nach § 850i

ZPO grundsätzlich kein Raum besteht (AG Norderstedt, v. 15.09.2022 – 66 IN 90/19). Im Ergebnis stehen damit die Schutzmechanismen des §§ 850ff. ZPO der für Lohn gilt, nicht zur Verfügung. Denkbar bliebe lediglich eine Anwendbarkeit von § 765a ZPO, wenn die Pfändung einer EPP zur sittenwidrigen Härte führen würde. Letzteres ist bei der EPP gerade nicht anzunehmen. Hohe Energiekosten finden sich darüber hinaus auch bei den Gläubigern, was im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Wie ist es bei der Kontopfändung?

P Konto:

aa) bei Rentnern/Pensionären/ Studierenden

Das sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) wurde zum 1. Juli 2010 durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) eingeführt. Damaliger Zweck war die Einführung des automatischen Schutzes des Grundfreibetrages auf dem gepfändeten Konto und der Abkehr vom vorherigen antragsgebundenen Schutz sowie der damit verbundenen erheblichen Belastung der Vollstreckungsgerichte. Es gewährt einen „Basisschutz“ pfandfreier Leistungen unerheblich der Herkunft. Gehen auf dem Konto höhere eigentliche unpfändbare Beträge ein, sind diese aber nicht automatisch von einer Unpfändbarkeit umfasst. Vielmehr ist es so, dass der gesetzliche Pfändungsschutz – der beim „Arbeitgeber“ ansetzt erlischt, wenn hier der pfändbare Betrag abgeführt wird und das (eigentlich) unpfändbare auf das Konto überwiesen wird. In diesem Moment wäre also eine sog. Zweitpfändung denkbar. Der durch das P Konto gewährte

Zweitpfändungsschutz umfasst zunächst wie gesagt nur den Sockelbetrag, nicht ggf. höhere unpfändbar eingegangene Leistungen. Das Kreditinstitut als Drittschuldnerin muss auch eine ggf. bestehende Unpfändbarkeit nach § 4 Abs. 2 RentEPPG und § 3 Abs. 2 VEPPGewG (Rentner/Pensionäre) nicht beachten. Grund: auch unpfändbare Ansprüche verlieren ihre Unpfändbarkeit mit der Gutschrift auf dem P-Konto. In diesem Moment erlischt der Anspruch des Schuldners auf diese Zahlungen und wird zu einem Auszahlungsanspruch des Schuldners gegen das Kreditinstitut in derselben Höhe. Da die Unpfändbarkeit der EPP im jeweiligen Gesetz (vgl. § 4 Abs. 2 RentEPPG, § 3 Abs. 2 VEPPGewG; Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) geregelt ist, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, unterfällt damit die Zahlung der EPP an Schuldner auf P-Konto der Regelung des § 902 S. 1 Nr. 6 ZPO. Folge: die Zahlung wird – nur - bei Nachweis durch den Schuldner als Erhöhungsbetrag nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto erfasst. Der

Schuldner kann also über eine entsprechende Bescheinigung über eingehende höhere unpfändbare Beträge diese auf dem P-Konto „retten.“

bb) bei den übrigen Beziehern der EPP

Eine Unpfändbarkeit ist nicht geregelt und existiert nicht. Wird der Basissockelbetrag überschritten, ist das Geld pfändbar (oder von der Insolvenzmasse umfasst).

Normales Konto

Hier gilt, dass die EPP sofern sie unpfändbar ist, mittels Pfändungsschutz gerettet werden müsste. Schutz bietet hier nur ein Antrag des Schuldners nach § 765a ZPO, was allerdings der Einzelfallprüfung bedarf.

Ggf. käme auch die Umwandlung binnen 4 Wochen in ein P-Konto in Betracht. Im Rahmen der laufenden Insolvenz wäre die EPP (siehe oben) Masse, sofern nicht Rentner/Pensionär/ Studierender.

Stefan Lissner

Internationaler Austausch der Bezirksgruppen Waldshut-Tiengen, Offenburg, Baden-Baden und Freiburg

Bei wunderschönem spätsommerlichen Wetter trafen sich am 22. September im schönen Freiburg die Bezirksgruppen Waldshut-Tiengen, Offenburg, Baden-Baden und Freiburg gemeinsam mit den französischen Kollegen aus den Bezirken Colmar, Mulhouse und Straßburg im Rahmen der jährlich stattfindenden Jumelage.

Diese Jumelage gibt es schon seit 1987 und beinhaltet neben einem fachlichen Austausch auch immer ein tolles Rahmenprogramm.

Die fachlichen Vorträge über das Thema „Zugang zum Gericht und Rechtsantragstelle“ fanden in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Karlsruhe – Zivilsenate Freiburg statt und boten einen interessanten Einblick in die verschiedene Handhabung der beiden Länder, denn weder in Deutschland, noch in Frankreich ist gesetzlich geregelt, wie genau dies ausgestaltet sein muss.

Während in Frankreich die Tätigkeiten der Rechtsantragstelle an einen Dienstleister, die SAJJ, ausgelagert sind, denkt man hierzulande an die Einsetzung von Chat-Bots.

Bevor es zu den Mittagshäppchen ging, wurde sich noch rege über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten ausgetauscht.

Nach der kurzen Stärkung ging es dann zu der etwas anderen Stadtführung unter dem Motto „von Weinfälschern und Festungsreben“. Passend dazu kehrte man am Ende der Führung beim Bioweingut Dilger ein, wo bei einer Weinverkostung nicht nur die Weine präsentiert wurden, sondern auch die Unterschiede zwischen normalen Weingütern und Bioweingütern beleuchtet wurden.

Zum Abschluss des gelungenen Tages gab es im urigen Ambiente des Gasthauses Löwen noch leckeres badisches Essen und das ein oder andere kühle Getränk.



Studienfahrt der Bezirksgruppe Stuttgart nach Berlin

(14.09. – 17.09.22)

Die Bezirksgruppe Stuttgart hat organisiert und eingeladen, wobei das Angebot für alle Bezirksgruppen des BDR BW galt. Nicht zuletzt ging es darum, die Festveranstaltung des 35. Deutschen Rechtspflegertages zu besuchen und sie mit unserer Präsenz aus BW zu bereichern.

Nach der Anmeldung von 20 Personen, wir hätten uns mehr gewünscht, haben wir uns für die Fahrt mit der Deutschen Bahn entschieden, geplant war eine Busreise. Da wir Teilnehmer/innen aus den Bezirksgruppen Freiburg, Karlsruhe und Mannheim hatten, erfolgte die Planung mit der Bahn über Karlsruhe nach Mannheim bzw. über Stuttgart nach Mannheim. Die „Stuttgarter“ hatten das Vergnügen in Mannheim umzusteigen. Dort warteten wir mit den „Mannheimern“ auf den Zug von Karlsruhe. Auf dem langen Bahnsteig konnten wir die Mannheimer Gruppe leicht identifizieren und so war die Möglichkeit gegeben, dass sich die gesamte Gruppe im gemeinsamen Zug nach Berlin beschnuppern konnte. Für die entsprechende Platzreservierung wurde gesorgt.



Extra für uns war die Bahn mal wieder pünktlich, so dass die Fahrt mit dem ICE immerhin für die Mannheimer nur 5 Stunden gedauert hat. Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Hotel ging problemlos. Übrigens: Mit dem Hotel und Frühstückbüffet waren alle sehr zufrieden. Die Kaffeemaschine zur Selbstbedienung lief einwandfrei, bevorzugt wurde der Cappuccino mit einem weiteren Espresso obendrauf.

Nach dem Einchecken stand der Resttag zur freien Verfügung.

Der nächste Tag begann vom Hotel aus um 09:00 Uhr - wegen des dritten Kaffees wurde es etwas später – mit einem Stadtrundgang, sachkundig kommentiert von einem herausragend kompetenten Stadtführer. Ursprünglich waren 2,5 Stunden geplant, es wurden aber über 3 Stunden. Wir sahen den Alexanderplatz, Fernsehturm, Rote Rathaus, Berliner Dom, Nicolaiviertel und vieles mehr. Obwohl unser Stadtführer schnell unterwegs war, es gab sehr viel zu präsentieren und zu erzählen, konnten alle mithalten. Beeindruckend waren die Erzählungen des erfahrenen Stadtführers und seine Meinung zu vielen Themen, die er stets von verschiedenen Seiten darstellen konnte, nach Motto: die einen sehen es so und die anderen halt anders.

Nun blieb nicht mehr viel Zeit, weil wir ja bereits um 14:00 Uhr zum Rechtspflegertag in der Urania Berlin wollten. Schnell zurück zum Hotel, umziehen und los mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So blieben wir in Schwung.

Das Thema „Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit

in Europa“ war sehr passend für die Zeitenwende gewählt (insbesondere im Hinblick auf den Krieg in Europa und zuletzt den Korruptionsskandal im EU-Parlament). Der Festvortrag dazu war umfassend fundiert und die musikalische Umrahmung von Rechtspflegerin Jella Fiebach und ihre Band Balsam für die Ohren.

Danach ging es im gleichen Schwung zurück zum Hotel, wir wollten uns ja die Rechtspflegerfete in der Zitadelle in Spandau nicht entgehen lassen. Immerhin dauert die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln von unserem Hotel aus fast eine Stunde. Auch hier waren wir (fast) pünktlich, trotz kleiner Probleme bei der Einlasskontrolle. Das Buffet war ordentlich, Getränke gab es bis zum Abwinken. Mit Einsetzen der Dunkelheit haben die Organisatoren vom BDR Bund noch ein sehr schönes Feuerwerk dargeboten.

Am Freitag, 09:00 Uhr, ging es dann weiter mit unserem Stadtführer zum Berliner Abgeordnetenhaus. Das dortige Einchecken erinnerte uns an den Stuttgarter Flughafen, wenn viel los ist. Nachdem es mit dem Bundesjustizministerium nicht geklappt hat, haben wir uns für ein politisches Gespräch mit einer Abgeordneten von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und einem Abgeordneten der CDU Fraktion des Berliner Parlaments entschieden. Auch wenn die Diskussion leider zu kurz kam, fanden wir die Kompetenz der beiden, auch was das Wissen über unseren Berufsstand anging, sehr wohltuend.

Anschließend hat sich unser Stadtführer freiwillig bereiterklärt die Stadtführung fortzusetzen, so ging es noch u.a. zum Brandenburger Tor, zum Regierungsviertel und zum Holocaust-Denkmal. Auch hierzu gab es vom Stadtführer interessante Ausführungen und Geschichten.

Danach ging es zurück zum Nicolaiviertel zur Schiffsanlegerstelle. Bei der 1-stündigen Bootsfahrt konnte man viele bedeutende Sehenswürdigkeiten, die dazu über Lautsprecher erklärt wurden, bei Kaffee und Kuchen erleben.

Da niemand dabei seekrank wurde, konnten wir gleich mit dem fachlichen Austausch zu verschiedenen Themen beginnen. Die Dauer insoweit hielt sich in Grenzen.

Zum Abschluss trafen wir uns abends im Traditionsrestaurant „Alt-Berliner Gasthaus Julchen Hoppe“ zum gemeinsamen Ausklang. Angeblich gibt es dort die beste Curry-Wurst der Welt, was der Verfasser bestätigen kann!

Am letzten Tag stand der Vormittag zur freien Verfügung.

Ab 14:30 Uhr ging es zurück von Berlin über Mannheim nach Karlsruhe und Freiburg. Die Stuttgarter durften wieder in Mannheim umsteigen und wunderten sich über die Pünktlichkeit der Deutsch Bahn, damit haben wir wirklich nicht gerechnet.

Wir hatten den Eindruck, dass alle zufrieden waren, was uns sehr gefreut hat. Die nächste Studienreise kommt bestimmt.

Uwe Rolfs

Mitglied der Bezirksgruppe Stuttgart



Wechsel in der Bezirksgruppe Konstanz

Eine Gesamtvorstandssitzung ohne Uli Dorsche? Nicht denkbar? Oder doch? Auch wenn es allen schwer fällt es zu glauben – der langjährige Vorsitzende der BG Konstanz Uli Dorsche hat sich aus der Spitze der BG Konstanz auf eigenen Wunsch zurückgezogen. Im Rahmen der angestandenen Neuwahlen im Frühjahr 2022 trat Uli nicht mehr an. Dorsche, der die Geschicke der BG Gruppe weit mehr als ein Jahrzehnt lenkte, stets als Ansprechpartner zur Verfügung stand und auf den die Kolleginnen und Kollegen mit Ehrfurcht blicken bleibt natürlich dem Verband weiterhin verbunden und als erfahrenen Kollege und Ansprechpartner in Sachen BDR erreichbar. Es war aber Zeit, die BG in neue Hände zu legen, so der passionierte Koch. Die Bezirksgruppe Konstanz sowie natürlich die

Landesleitung des BDR Baden-Württemberg danken Uli Dorsche für seinen Einsatz für den BDR und die Bezirksgruppe. Er war stets ein verlässlicher Ansprechpartner und einfach ein guter Typ! Beerbt wurde Dorsche durch das Landesleitungsmitglied Stefan Lissner, der damit in Konstanz in große Fusstapfen tritt. Traditionell verabschiedet wurde Uli Dorsche im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung in der die Vertreter der Landesleitung, aber auch die anderen BG Vorsitzendem ihm nochmals danken und Respekt zollen konnten.

Geschenkübergabe durch die BG Konstanz (im Bild: Sandra Wagner, Uli Dorsche, Timo Haußer)



Nachruf

Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kollegen

Karl Jauch,

der am 20. November 2022 verstorben ist.

„Karle“ war über 45 Jahre Mitglied im Bund Deutscher Rechtspfleger.

Bis Januar 2020 übte er das Amt des Kassenführers der Bezirksgruppe Rottweil aus.

Wir haben ihn als zuverlässigen, hilfsbereiten und humorvollen Kollegen schätzen gelernt. Seine Freundlichkeit, sein Engagement und seine Menschlichkeit bleiben unvergessen. In all den Jahren unserer Zusammenarbeit haben wir seine herzliche Art und seine fachliche Kompetenz sehr geschätzt.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tiefempfundenes Mitgefühl aus.

Im Namen aller Kolleginnen und Kollegen

Isabelle Kleimaier
Vorsitzende der Bezirksgruppe Rottweil

Sichern Sie sich Ihre Vorteile!

Werden Sie Mitglied beim BDR!

- Sie sind besser und schneller informiert
- Ihnen stehen örtliche Ansprechpartner für **ihre** Belange zur Verfügung
- Sie haben **Rechtsschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten**
- Sie unterstützen durch Ihre Mitgliedschaft die Entwicklung des Berufsbilds des **Rechtspflegers, des Statusrechts** und der **Besoldungssituation**
- kostenfreie Teilnahme an **Fachtagungen**, die durch den BDR organisiert werden
- Vorteile des DBB , schauen Sie auch hier einmal vorbei
(<http://www.dbb-vorteilswelt.de/content/dbb/index.jsp?1319446026358>)
- Ihnen steht eine **gebührenfreie Mastercard Gold** zur Verfügung (incl. sämtlicher Vorteile wie Reiseversicherung, Reisekrankenversicherung mit Rücktransport usw.)
<http://www.bdr-online.de/index.php/mastercard>
- Vorteile bei der **Autovermietung SIXT**
- **günstige Rechtsschutzversicherung bei der BGV incl. des Unwetterwarndienstes WIND**
- Teilnahme an **Aktivitäten durch die jeweilige Bezirksgruppe** unter finanzieller Unterstützung des BDR
- u.v.m.



Info zum Bezug des Newsletters:

Wer den Newsletter bisher nicht bekommen hat (z.B. Pensionäre, Anwärtler), kann uns gerne seine Emailadresse zukommen lassen, damit wir in Zukunft den Newsletter auch an Sie versenden können.

Bitte teilen Sie Ihre Email-Adresse Stefan Lissner, AG Konstanz (Lissner@AGKonstanz.justiz.bwl.de; Tel.: 07531-280-2431) oder Julia Bayersdorfer (Julia.Bayersdorfer@LGEllwangen.justiz.bwl.de; Tel.: 07961-81-265) mit.

Sie erhalten dann den nächsten Newsletter.



Redaktion:

Julia Bayersdorfer

Telefon: 07961/81-265

Julia.Bayersdorfer@LGEllwangen.justiz.bwl.de

Stefan Lissner

Telefon: 07531-280-2431

Lissner@AGKonstanz.justiz.bwl.de

Anschrift:

Vorsitzender Timo Haußer, Untere Sonnenhalde 4, 73061 Ebersbach/Fils

E-Mail: poststelle@bdr-online.de

Homepage: www.bdr-bw.de

**Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

- **Fachverband** für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in allen besoldungsrechtlichen, fachlichen und justizpolitischen Belangen.
- **Ansprechpartner** für Vertreter der Politik der Ministerien und der Justizverwaltung.
- **Rechtsschutz** in dienstrechtlichen Angelegenheiten.
- **Kostengünstige Konditionen** bei Abschluss einer individuellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- **Fachtagungen** zu rechtspfleger-spezifischen Themenbereichen.
- Kostengünstige und basisnahe **Interessenvertretung** durch ehrenamtliche gewählte Vertreter.
- **Mitgliedschaft im Deutschen Beamtenbund.**
- **Diskussionsforum** für Gesetzesvorhaben, für beamtenrechtliche und laufbahnrechtliche Fragen und für den Austausch praktischer Erfahrungen.
- **Rechtspfleger-Studienhefte** für die Studierenden